

Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

Urteile 6B 280/2021, 6B 419/2021 vom 27.05. 2021

Regeste

Kasuistik bedingte Entlassung aus der Verwahrung; Verhältnismässigkeit der Fortsetzung der Verwahrung nicht rechtsgenüchlich geprüft; Verletzung des Beschleunigungsgebots, Kosten

Vorliegend wurde die Verhältnismässigkeit der Fortführung der Verwahrung nicht rechtsgenüchlich geprüft. Auch hätte für die Prüfung der bedingten Entlassung ein Gutachten beigezogen werden müssen. Weiter wurde durch die Vorinstanz das Beschleunigungsgebot verletzt und die unentgeltliche Prozessführung wie die Kosten werden erneut zu beurteilen sein.

Eine umfassende und sorgfältige Prüfung der Verhältnismässigkeit der weiteren Verwahrung des Beschwerdeführers, wie sie gestützt auf Art. 56 Abs. 6 i.V.m. Abs. 2 StGB auch im Rahmen der Prüfung der bedingten Entlassung vorzunehmen ist (vgl. E. 3.3.3), findet sich jedoch in ihrem Beschluss nicht. Jedoch erscheint bereits aufgrund der Dauer des Freiheitsentzugs von mehr als 21 Jahren eine sorgfältige und vertiefte Prüfung der Verhältnismässigkeit als zwingend notwendig. Zu der Frage, welche Straftaten vom Beschwerdeführer drohen und wie ausgeprägt das Mass der Gefährdung durch ihn ist, trifft die Vorinstanz jedoch keine Feststellungen. Ebenso wenig äussert sie sich zu den bedrohten Rechtsgütern oder deren Gewichtung. Die mögliche weitere Tat des Beschwerdeführers muss nicht bloss geeignet sein, die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer zu beeinträchtigen. Zusätzlich muss sie das Interesse des Beschwerdeführers, seine ihm seit Jahren genommene Freiheit wieder zu erlangen und (bedingt) entlassen zu werden, vor dem Anspruch potenzieller Opfer auf Schutz zurücktreten lassen. Ohne vorherige Wertung der bereits begangenen und der weiteren befürchteten Delikte und der dadurch bedrohten Rechtsgüter lässt sich diese notwendige Überprüfung der Verhältnismässigkeit im engeren Sinne nicht bundesrechtsgenüchlich vornehmen.

Aus den Erwägungen:

E.3.4.2. Begründet ist demgegenüber die Rüge des Beschwerdeführers, die Vorinstanz prüfe nicht, ob die Verwahrung noch verhältnismässig sei. Die Vorinstanz beschränkt sich darauf, die

Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung des Beschwerdeführers und für eine Umwandlung der Verwahrung in eine stationäre Massnahme - welche vorliegend nicht mehr Verfahrensgegenstand ist - zu prüfen. Eine umfassende und sorgfältige Prüfung der Verhältnismässigkeit der weiteren Verwahrung des Beschwerdeführers, wie sie gestützt auf Art. 56 Abs. 6 i.V.m. Abs. 2 StGB auch im Rahmen der Prüfung der bedingten Entlassung vorzunehmen ist (vgl. E. 3.3.3), findet sich jedoch in ihrem Beschluss nicht. Dies ist angesichts der zu beurteilenden Ausgangslage nicht nachvollziehbar. Der Beschwerdeführer hat im Alter von 19 Jahren unter Drogen- und Alkoholeinfluss die Anlasstat (mehrfach versuchte schwere Körperverletzung) begangen, wobei dem vorinstanzlichen Beschluss nichts zu den konkreten Tatumständen zu entnehmen ist. Zwar trifft der vorinstanzliche Hinweis, dass die Verwahrung an keine Höchstgrenze gebunden ist, zu. Jedoch erscheint bereits aufgrund der Dauer des Freiheitsentzugs von mehr als 21 Jahren eine sorgfältige und vertiefte Prüfung der Verhältnismässigkeit als zwingend notwendig.

Die Vorinstanz gelangt zwar anlässlich der Prüfung von Art. 64a Abs. 1 StGB zum Schluss, es könne mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Beschwerdeführer in Freiheit bewähren würde (Beschluss S. 11 f.). Zu der Frage, welche Straftaten vom Beschwerdeführer drohen und wie ausgeprägt das Mass der Gefährdung durch ihn ist, trifft die Vorinstanz jedoch keine Feststellungen. Ebenso wenig äussert sie sich zu den bedrohten Rechtsgütern oder deren Gewichtung. Die mögliche weitere Tat des Beschwerdeführers muss nicht bloss geeignet sein, die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer zu beeinträchtigen (vgl. E. 3.3.5 hiervor). Zusätzlich muss sie das Interesse des Beschwerdeführers, seine ihm seit Jahren genommene Freiheit wieder zu erlangen und (bedingt) entlassen zu werden, vor dem Anspruch potenzieller Opfer auf Schutz zurücktreten lassen. Ohne vorherige Wertung der bereits begangenen und der weiteren befürchteten Delikte und der dadurch bedrohten Rechtsgüter lässt sich diese notwendige Überprüfung der Verhältnismässigkeit im engeren Sinne nicht bundesrechtsgenügend vornehmen. Mangels Wertung der vom Beschwerdeführer ausgehenden Gefahr, der von ihm konkret zu erwartenden Delikte und der durch diese bedrohten Rechtsgüter nimmt die Vorinstanz auch keine Interessenabwägung mit dem Eingriff in die Persönlichkeitsrechte durch die Verwahrung vor. Auch ihr Verweis auf die Begründung der SID ist unbehelflich. Wie sie selbst festhält, legt diese zwar dar, dass keine ausreichenden Gründe für eine bedingte Entlassung des Beschwerdeführers bestehen; eine sorgfältige Prüfung, ob die Weiterführung der Verwahrung verhältnismässig ist, nimmt jedoch auch die SID nicht vor, zumal sich ihre Ausführungen zur Verhältnismässigkeit lediglich über insgesamt knapp acht Zeilen erstrecken (vgl. Beschluss S. 10 f.; Beschwerdeentscheid SID S. 23 und 25).

E.3.4.3. Auch hinsichtlich der Frage, ob die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung erfüllt sind, erweisen sich die vorinstanzlichen Erwägungen als ungenügend. Die Vorinstanz zeigt zwar anhand der aktuelleren Therapieverlaufsberichte und des Vollzugsverhaltens des Beschwerdeführers auf, dass dieser ihrer Ansicht nach in verschiedenen, speziell auf seine Bedürfnisse zugeschnittenen Settings nicht in der Lage sei, sich an grundlegende Regeln des Zusammenlebens zu halten, weshalb mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht davon ausgegangen werden könne, dass er sich in Freiheit bewähren würde (Beschluss S. 11 f.). Jedoch kann das Vollzugsverhalten bei der Beurteilung der bedingten Entlassung nicht als einziges Beurteilungskriterium herangezogen werden. Vielmehr müsste sich die Vorinstanz gestützt auf ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen (vgl. Art. 64b Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 56 Abs. 4 StGB), welches den bundesgerichtlichen Anforderungen genügt (vgl. E. 3.3.5), zu der

Legalprognose des Beschwerdeführers und damit dazu äussern, ob und gegebenenfalls welche Delikte im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB vom Beschwerdeführer mit welcher Wahrscheinlichkeit in Freiheit zu erwarten sind (vgl. E. 3.3.5).

E.3.4.4. Zusammenfassend verletzt die Vorinstanz Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG, Art. 56 Abs. 2 und 6 sowie Art. 64a Abs. 1 StGB, indem sie nicht (hinreichend) prüft bzw. begründet, ob die Verwahrung des Beschwerdeführers noch verhältnismässig ist und ob die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung erfüllt sind. Obwohl es angesichts des Zeitablaufs sowie in Berücksichtigung des Beschleunigungsgebots wünschenswert wäre, dass das Bundesgericht vorliegend reformatorisch entscheidet, ist dies ausgeschlossen. Die Kognition des Bundesgerichts ist in Tatsachenfragen auf eine Willkürprüfung beschränkt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG i.V.m. Art. 9 BV). Da die Vorinstanz die für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit und der bedingten Entlassung gemäss Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG massgebenden tatsächlichen Feststellungen, insbesondere zur Legalprognose nicht getroffen hat, ist die Sache nicht liquid und damit eine reformatorische bundesgerichtliche Entscheidung (i.S.v. Art. 107 Abs. 2 BGG) nicht möglich. Die Sache ist daher zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese wird jedoch angehalten, zeitnah und in Berücksichtigung des Beschleunigungsgebots neu zu entscheiden.

(...)

E.4.3. Die Zeitdauer zwischen dem erstmaligen schriftlichen Gesuch des Beschwerdeführers um bedingte Entlassung aus der Verwahrung vom 16. Dezember 2019 und dem angefochtenen Beschluss vom 8. März 2021 beträgt etwas weniger als 15 Monate, wobei das vorinstanzliche Verfahren mit knapp acht Monaten mehr als die Hälfte der gesamten Verfahrensdauer ausmacht. Dem vorinstanzlichen Beschluss ist keine Begründung zur Rechtfertigung dieser langen Verfahrensdauer zu entnehmen. Nicht beurteilt werden muss, ob die Vorinstanz eine Rechtsverzögerung im verwaltungsinternen Verfahren zu Recht verneint (vgl. Beschluss S. 18 f.). Wie der Beschwerdeführer zutreffend vorbringt, hätte die Vorinstanz bei der Beurteilung seiner Rüge auch die eigene Verfahrensdauer berücksichtigen müssen (vgl. Beschwerde S. 18). Vor diesem Hintergrund, mit Blick auf die genannte Rechtsprechung und in Anbetracht der vorliegenden Umstände (kein neues Gutachten, schriftliches Verfahren) lässt sich die Verfahrensdauer nicht mit der "kurzen Frist" von Art. 5 Ziff. 4 EMRK vereinbaren (vgl. Urteile 6B_124/2021 vom 24. März 2021 E. 1.3.3, zur Publikation vorgesehen; 6B_850/2020 vom 8. Oktober 2020 E. 3.3; 6B_699/2019 vom 16. Januar 2020 E. 3.3; 6B_790/2017 vom 18. Dezember 2017 E. 2.4).

Nachdem die weiteren Rügen des Beschwerdeführers grösstenteils begründet und die Sache in Aufhebung des vorinstanzlichen Beschlusses zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist, ist die Folge der Verfahrensverzögerung zurzeit noch nicht absehbar. Die Vorinstanz wird sich damit nach ihrem erneuten Entscheid in der Sache auseinandersetzen und das Entschädigungsbegehren des Beschwerdeführers beurteilen müssen. Ferner hat sie die Verletzung des Beschleunigungsgebots im Dispositiv ihres neuen Beschlusses festzuhalten.

(...)

E.5.4. Die Vorinstanz wird die Verlegung der Kosten und der Entschädigungen bereits aufgrund der Verletzung des Beschleunigungsgebots neu vornehmen müssen. Ferner kann sich auch ihre neue Entscheidung hinsichtlich der Frage der (bedingten) Entlassung des Beschwerdeführers auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen sowie insbesondere die Beurteilung des Gesuchs um

unentgeltliche Rechtspflege auswirken, weshalb die diesbezügliche Rüge grundsätzlich offengelassen werden könnte. Aus prozessökonomischen Gründen rechtfertigt es sich jedoch, sie zu prüfen. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz erweisen sich das Gesuch um bedingte Entlassung und die Beschwerde (n) gegen dessen Abweisung nicht als von vornherein aussichtslos. Einerseits kann ein - soweit ersichtlich - erstmals nach 21 Jahren Freiheitsentzug gestelltes Gesuch um bedingte Entlassung angesichts der konkreten Umstände nicht als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden (vgl. E. 3.4.2 f.). Andererseits waren die kantonalen Beschwerden auch deshalb nicht von vornherein aussichtslos, weil sich die jeweiligen Vorinstanzen (BVD resp. SID) nicht hinreichend mit den Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung und der Frage der Verhältnismässigkeit auseinandergesetzt hatten. Damit erweist sich auch die Rüge gegen die teilweise Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege als begründet.